



Fachtagung Vergaberecht

21. und 22. April 2016



Die Zuschlagsbewertung nach der Vergaberechtsreform 2016: Wertungskriterien und Bewertungsmatrizen in der zukünftigen Vergabepaxis

Herr Thomas Ferber

Thomas Ferber



Diplom-Mathematiker und früherer langjähriger Key-Account-Manager für den Geschäftsbereich „Forschung und Lehre“ bei Sun Microsystems mit der Sonderaufgabe Vergaberecht. Studium des Wirtschaftsrechts an der Universität des Saarlandes.

Autor der Bücher *„Bewertungskriterien und -matrizen im Vergabeverfahren“*, *„Fristen im Vergabeverfahren“*, *„Bieterstrategien im Vergaberecht“* und *„Schwellenwerte und Schätzung des Auftragswertes“*.

Begründer der Buch und Seminarreihe *„Praxisratgeber Vergaberecht“*.

WIRTSCHAFTLICHKEIT

Wirtschaftlichkeit

§ 127 Abs. 1 Satz 1 GWB 2016: „Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.“

§ 97 Abs. 5 GWB (alt): „Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.“

Doch was bedeutet Wirtschaftlichkeit?

Wirtschaftlichkeit

§ 127 Abs. 1 Satz 3 GWB 2016:

„Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.“

Sofort stellt sich die Frage, ob denn jetzt überhaupt noch Ausschreibungen möglich sind, die nur den Preis als Zuschlagskriterium berücksichtigen?

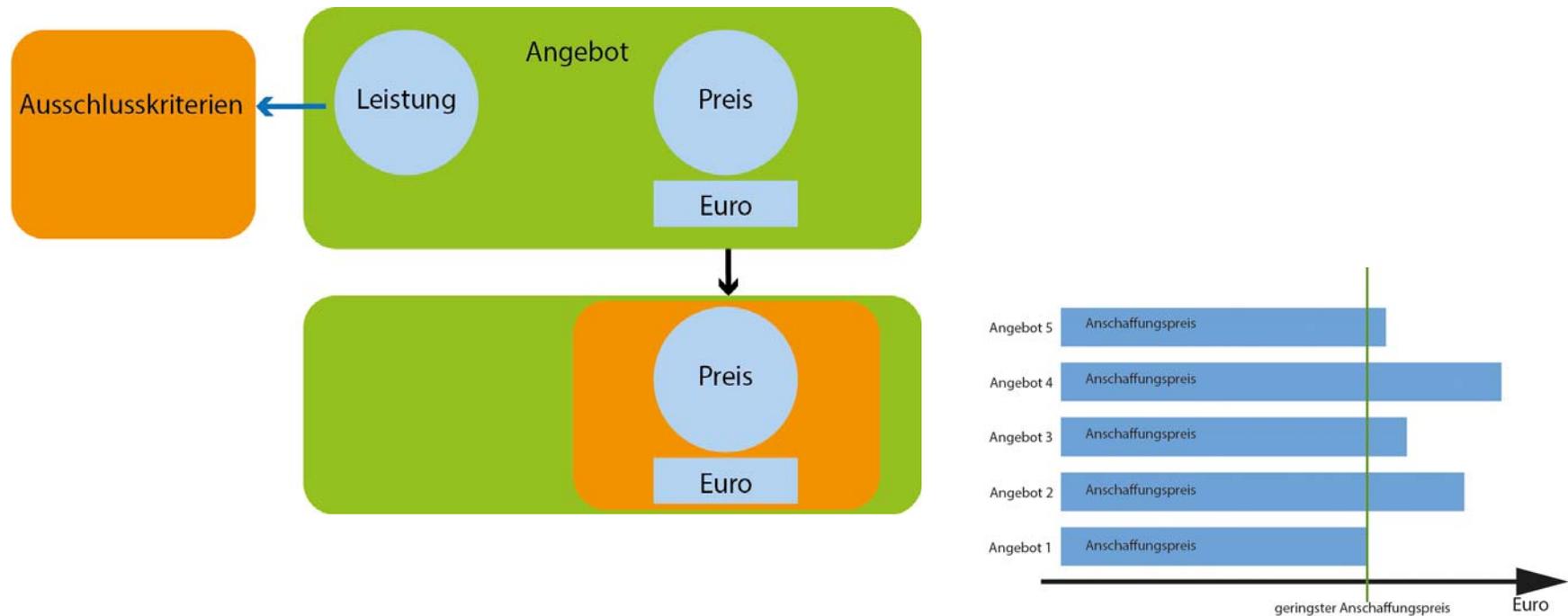
Wirtschaftlichkeit

§ 127 Abs. 1 Satz 4 GWB 2016: *„Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.“*

§ 58 Abs. 2 VgV 2016: *„Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, ..“*

WIRTSCHAFTLICHKEIT: PREIS

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung: Nur der Preis

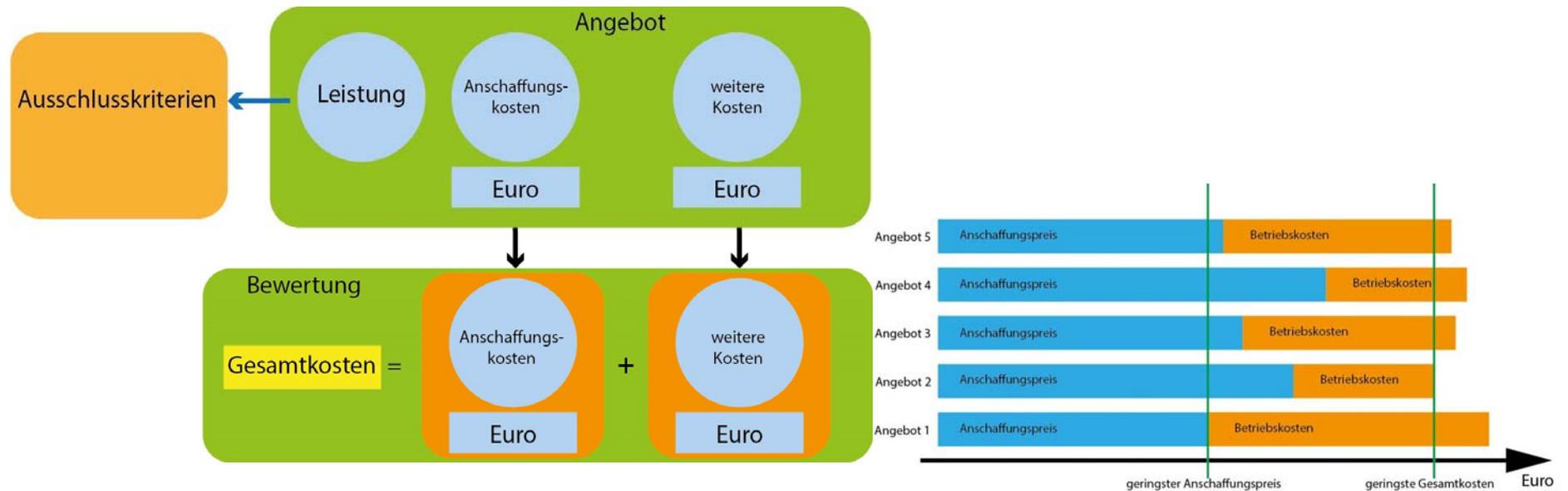


Wirtschaftlichkeitsbetrachtung: Nur der Preis

- Auch eine Zuschlagsentscheidung die zu 100% den Anschaffungspreis betrachtet, kann eine vernünftige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sein und kann zu qualitativen Angeboten führen.
- Die Qualität der zu liefernden Leistung wird dann einzig und allein über die Leistungsbeschreibung vorgegeben und letztendlich durch Ausschlusskriterien beschrieben und gesteuert.
- Die zu wertenden Angebote müssen alle Ausschlusskriterien erfüllen.
- Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis.
- Anwendbar bei der Ausschreibung von standardisierten Produkten bzw. wenn die zu beschaffende Leistung sehr detailliert beschrieben werden kann.

WIRTSCHAFTLICHKEIT: KOSTEN

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung: Kostenbetrachtung



Lebenszykluskosten

§ 59 Abs. 1 VgV 2016: „Der öffentliche Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium "Kosten" auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung berechnet wird.“

§ 59 Abs. 2 VgV 2016: „Der öffentliche Auftraggeber gibt die Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten und die zur Berechnung vom Unternehmen zu übermittelnden Informationen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an. Die Berechnungsmethode kann umfassen

1. Die Anschaffungskosten,
2. die Nutzungskosten, insbesondere den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen,
3. die Wartungskosten,

Lebenszykluskosten

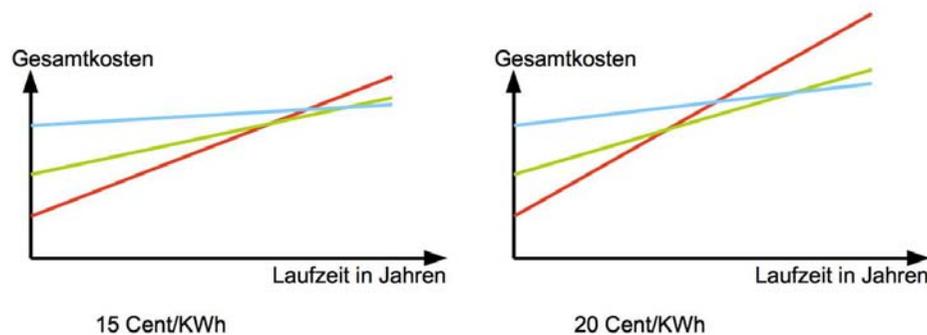
§ 59 Abs. 2 VgV 2016 (Fortsetzung): „[...] Die Berechnungsmethode kann umfassen

4. Kosten am Ende der Nutzungsdauer, insbesondere die Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten, oder

5. Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert nach Absatz 3 bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.“

Lebenszykluskosten

Aus Gründen der Transparenz muss allerdings sowohl die Berechnungsmethode als auch die von den Bieterunternehmen für die Berechnung zu liefernden Informationen in der Auftragsbekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen veröffentlicht werden.



Kostenbetrachtung und Rechtsprechung

- **VK Brandenburg, Beschluss vom 28.06.2006, 2 VK 22 / 06:** *„Das Zuschlagskriterium der Betriebskosten an sich erscheint sachgerecht, weil es widersinnig wäre, billigere Geräte anzuschaffen, wenn der Preisvorteil durch die Betriebskosten mehr als ausgeglichen wird.“*
- **VK Bund, Beschluss vom 12.12.2013, 1 - 101 / 13:** *„Folgekosten, die unmittelbar mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und beim öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdurchführung anfallen, dürfen grundsätzlich im Rahmen der Zuschlagsentscheidung berücksichtigt werden [...].“*
- **VK Nordbayern, Beschluss vom 23.04.2008, 21 . VK - 3194 - 15 / 08, amtlicher Leitsatz:** *„[...] darf beim Kriterium "Preis" die Wartungskosten in die Wertung grundsätzlich einbeziehen. Dies ist ein übliches Verfahren, um die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes zu ermitteln.“*

Einbeziehung umweltbezogener Kostenfaktoren

- Durch die Einbeziehung umweltbezogener Kostenfaktoren soll das Ziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei der öffentlichen Auftragsvergabe befördert werden (Erwägungsgrund 96 der Richtlinie 2014/24/EU).
- Diese Kosten müssen sich aber finanziell bewerten und überwachen lassen. Des Weiteren müssen diese Kostenmodelle in einer objektiven und nichtdiskriminierenden Weise im Voraus festgelegt und allen interessierten Parteien zugänglich gemacht werden.

Einbeziehung umweltbezogener Kostenfaktoren

§ 59 Abs. 3 VgV 2016: „Die Methode zur Berechnung der Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, muss folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie beruht auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien; ist die Methode nicht für die wiederholte oder dauerhafte Anwendung entwickelt worden, darf sie bestimmte Unternehmen weder bevorzugen noch benachteiligen,
2. sie ist für alle interessierten Beteiligten zugänglich, und

...

Einbeziehung umweltbezogener Kostenfaktoren

§ 59 Abs. 3 VgV 2016 (Fortsetzung): „

...

3. die zur Berechnung erforderlichen Informationen lassen sich von Unternehmen, die ihrer Sorgfaltspflicht im üblichen Maße nachkommen, einschließlich Unternehmen aus Drittstaaten, die dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1994 (ABl. C 256 vom 3.9.1996, S. 1), geändert durch das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 2) oder anderen, für die Europäische Union bindenden internationalen Übereinkommen beigetreten sind, mit angemessenem Aufwand bereitstellen.

WIRTSCHAFTLICHKEIT: PREIS-LEISTUNG

Preis-Leistung

§ 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VgV 2016: „Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:

1. die Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des "Designs für Alle", soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,“

Zuschlagskriterium Qualität

- Das Kriterium „Qualität“ ist ein unbestimmtes Kriterium, das, um es in einer Ausschreibung benutzen zu können, konkretisiert werden muss.
- Qualität kann z. B. durch die Unterkriterien „Konzept zur Datenerhebung, Datenanalyse und Datenauswertung“, „Konzept zur Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse“ und „Qualität der Projektorganisation zur Durchführung der Begleitforschung“ konkretisiert werden.
- Qualität bei einer Ausschreibung zur Kaffee-Versorgung könnte z.B. durch die Unterkriterien „Farbe/Aussehen“, „Geruch“, „Geschmack“ und „Harmonie“ konkretisiert werden.



Zuschlagskriterium „Design für Alle“

Begründungstext zur Vergaberechtsmodernisierungsverordnung zu § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VgV 2016: *„Die Anforderungen des „Designs für Alle“ erfassen über den Begriff der „Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen“ hinaus auch die Nutzbarkeit und Erlebbarkeit für möglichst alle Menschen – also die Gestaltung von Bauten, Produkten und Dienstleitungen auf eine Art und Weise, dass sie die Bandbreite menschlicher Fähigkeiten, Fertigkeiten, Bedürfnisse und Vorlieben berücksichtigen, ohne Nutzer durch Speziallösungen zu stigmatisieren. Das Kriterium des „Designs für Alle“ schließt also die „Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen“ ein, sodass auch bei diesem Zuschlagskriterium die Vorgaben zur Sicherstellung der Barrierefreiheit zu beachten sind.“*

Zuschlagskriterium soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Handelsbedingungen

- Voraussetzung ist grundsätzlich der Bezug zum Auftragsgegenstand. Allerdings wird dieser bereits angenommen, wenn sich das Kriterium auf ein beliebiges Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht.
- **§ 127 Absatz 3 GWB 2016:** *„Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.“*

Beispiele für Zuschlagskriterien aus den Erwägungsgründen der EU

- Einsatz von giftigen Chemikalien beim Herstellungsprozess
- Einsatz von energieeffizienten Maschinen
- Lieferung oder Verwendung von fair gehandelten Waren
- Abfallminimierung
- Ressourceneffizienz
- Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der am Produktionsprozess beteiligten Arbeitskräfte
- Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen oder Angehörigen sozial schwacher Gruppen unter den für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Personen
- Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder die Umsetzung von Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche im Zuge der Ausführung des zu vergebenden Auftrags

Zuschlagskriterium Organisation, Qualifikation und Erfahrung

58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VgV 2016: „Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:

2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann,“

Zuschlagskriterium Kundendienst, Liefertermin, etc.

58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VgV 2016: „Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:

3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen.“

Festpreise / Festkosten

58 Abs. 2 Satz 3 VgV 2016: *„Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.“*

TRANSPARENZ UND WETTBEWERB

Zuschlagskriterien und Transparenz

§ 127 Abs. 5 GWB 2016: *„Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.“*

§ 58 Abs. 3 Satz 1 VgV 2016: *„Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln.“*

Zuschlagskriterien und Wettbewerb

§ 127 Abs. 4 GWB 2016: *„Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.*

Lassen öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zu, legen sie die Zuschlagskriterien so fest, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind.“

WIRTSCHAFTLICHKEIT: PREIS-LEISTUNG II

Preis-Leistung

Begründungstext zur Vergaberechtsmodernisierungsverordnung zu § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VgV 2016: *„Künftig kann somit ein zu beschaffendes Produkt, das aus fairem Handel (z.B. durch die Beachtung internationaler Standards, wie etwa die ILO-Kernarbeitsnormen entlang der Produktions- und Lieferkette) stammt, im Rahmen der Zuschlagswertung mit einer höheren Punktezahl versehen werden als ein konventionell gehandeltes Produkt. Damit steigen dessen Chancen, auch bei einem höheren Angebotspreis den Zuschlag zu erhalten.“*



Preis-Leistung

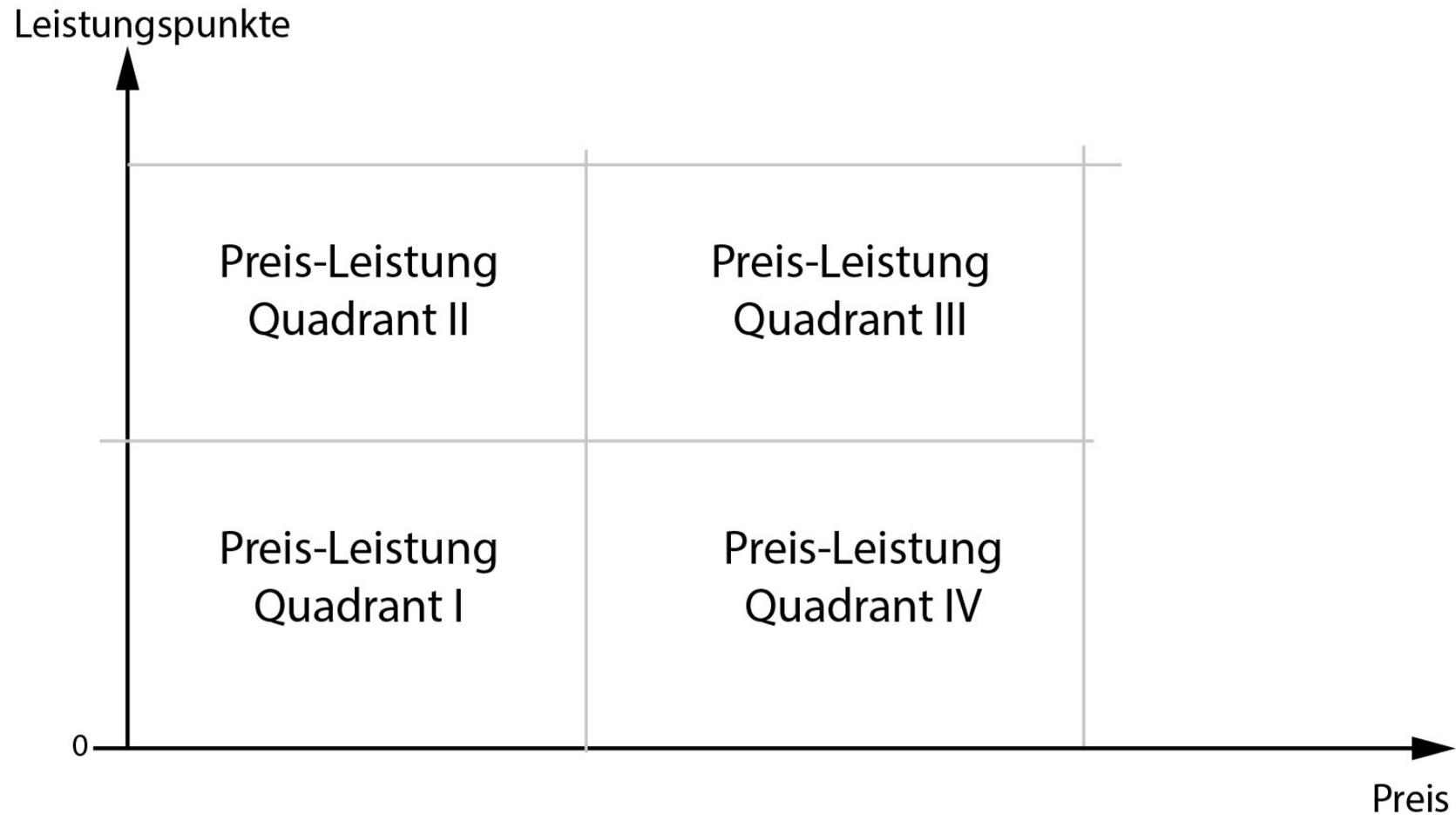
Preis

Euro

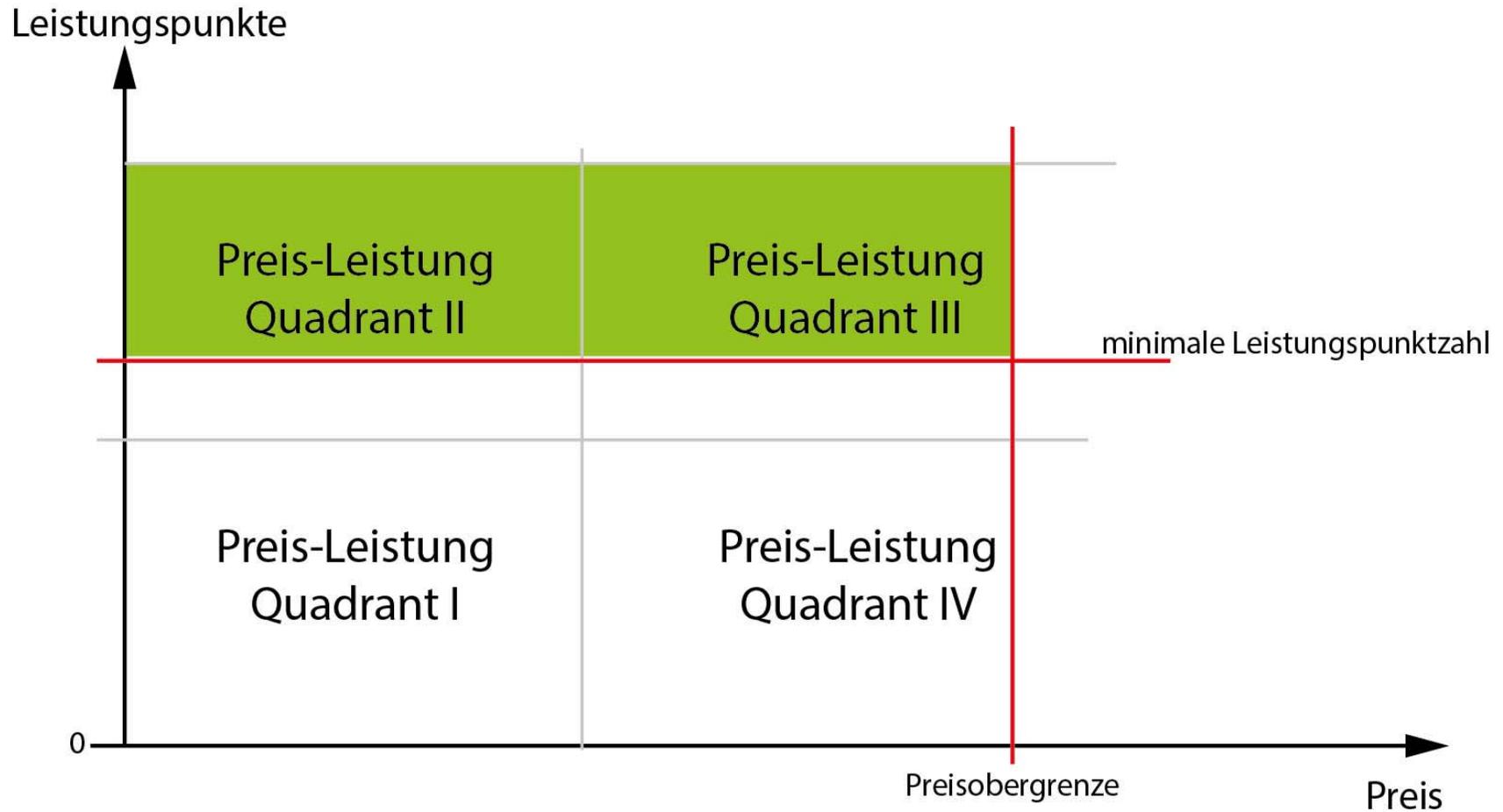
Leistung

Punkte

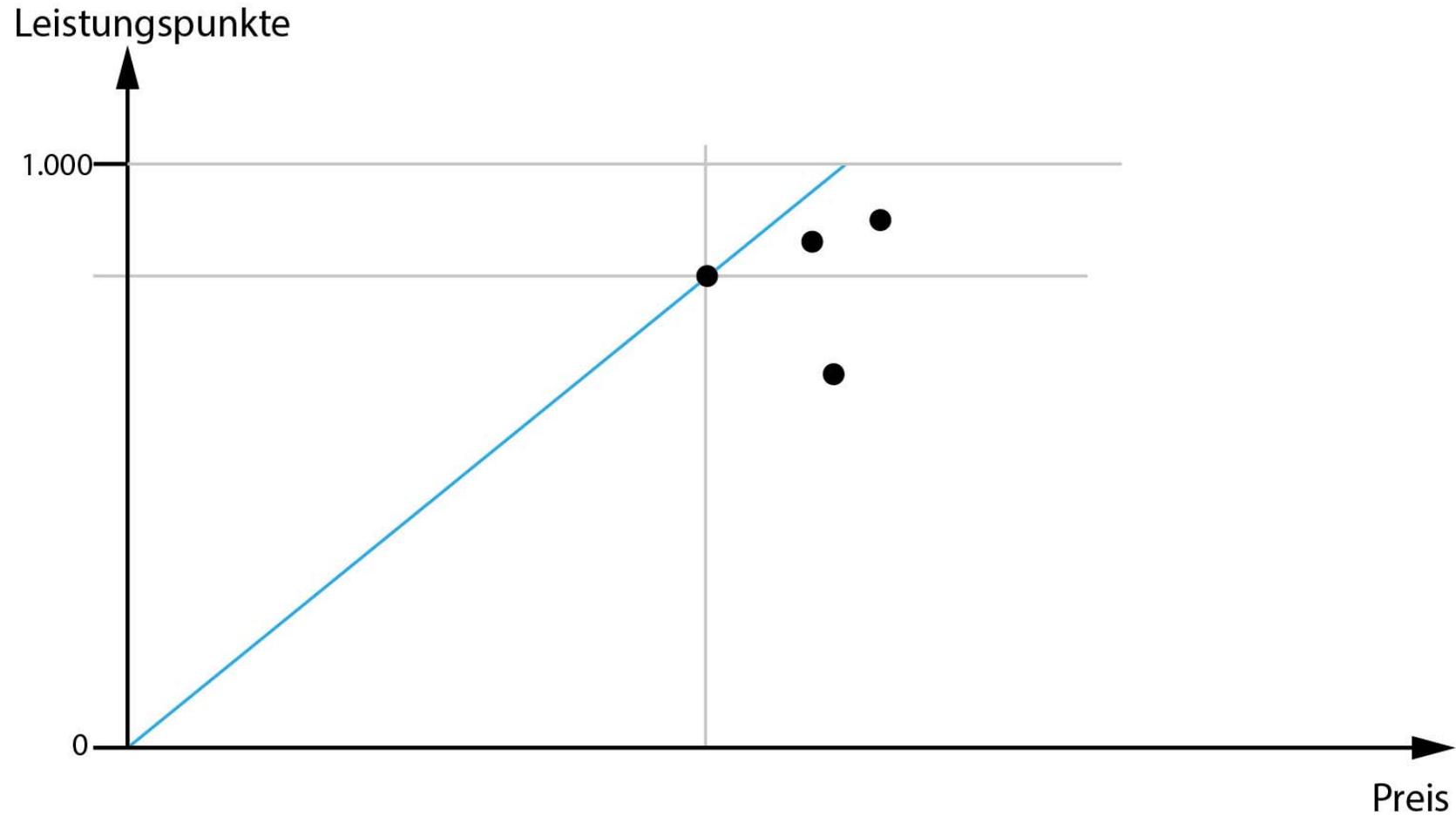
Preis-Leistung: Preis-Leistungs-Diagramm



Preis-Leistung: Preis-Leistungs-Diagramm



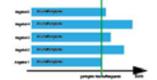
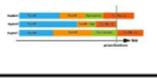
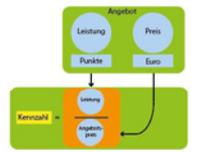
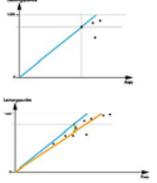
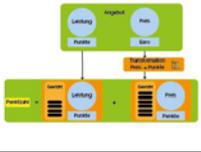
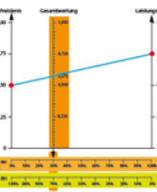
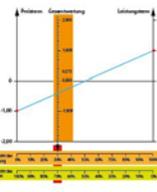
Preis-Leistung: Preis-Leistungs-Diagramm



Preis-Leistung

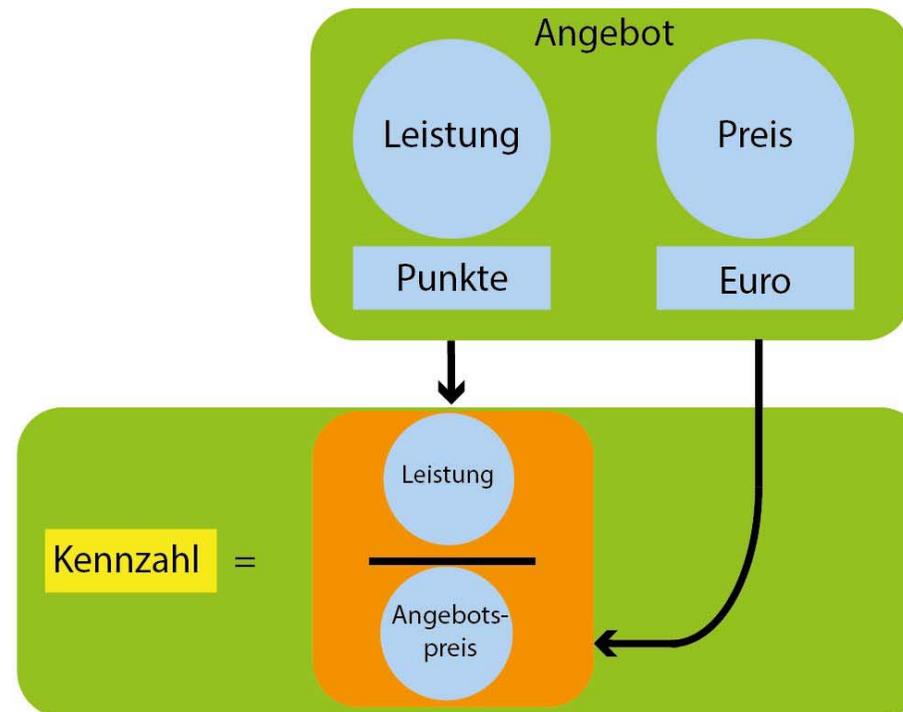
- Soll neben dem Preis bzw. den Kosten auch die Leistung in Form von Leistungspunkten berücksichtigt werden, dann kann die Wirtschaftlichkeit nur über eine Zuschlagsformel ermittelt werden.
- Entscheidet man sich für eine Bewertungsmethode (Zuschlagsformel), dann wird die Entscheidung über den Zuschlag über die Zuschlagsformel der Bewertungsmethode ermittelt.

Preis-Leistung: Wahl der Bewertungsmethode

Klassifizierung der Bewertungsmethoden			
Bewertungsmethoden	Eigenschaften		
	Beschreibung	Bewertung	Methodenbezeichnungen
<p>Klasse I</p> <p>Klasse I-a</p>  <p>Klasse I-b</p> 	<p>In der Klasse I-a wird nur der Angebotspreis gewertet.</p> <p>In der Klasse I-b werden weitere Kosten (z.B. Installationskosten, Betriebskosten, ...) mitberücksichtigt. Die Mindestanforderungen werden als Ausschlusskriterien formuliert.</p>	 	<p>vereinfachte Leistungs-/Preismethode, Billigbietermethode</p> <p>TCO, Vollkostenbewertung</p>
<p>Klasse II</p> 	<p>In der Klasse II werden Preis und Leistung ins Verhältnis gesetzt. Das Angebot mit der höchsten Kennzahl besitzt das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und ist im Preis-Leistungs-Diagramm die Gerade, die die größte Steigung aufweist.</p>		<p>einfache Richtwertmethode</p> <p>erweiterte Richtwertmethode</p>
<p>Klasse III</p> 	<p>In der Klasse III wird der Angebotspreis durch eine Transformation in Punkte umgerechnet und mit einem Gewicht versehen. Die Leistungspunkte des Angebots werden auch mit einem Gewicht versehen gewichtet werden. Betrachtet wird die Summe der Punkte aus gewichtetem Leistungsterm und gewichtetem Preisterm.</p>		<p>Interpolationsmethode UFAB-II-Methode relative Preispunktemethode</p>
<p>Klasse IV</p> 	<p>In der Klasse IV werden Preis und Leistung durch eine Normierung auf eine vergleichbare Skala angepasst. Die betrachtete Kennzahl ergibt sich aus der Subtraktion von gewichtetem Leistungsterm und gewichtetem Preisterm. Durch die Gewichtungsfaktoren können Preis und Leistung unterschiedlich gewichtet werden</p>		<p>gewichtete Richtwertmethoden - Referenzwertmethode - Mittelwertmethode - Medianmethode</p>

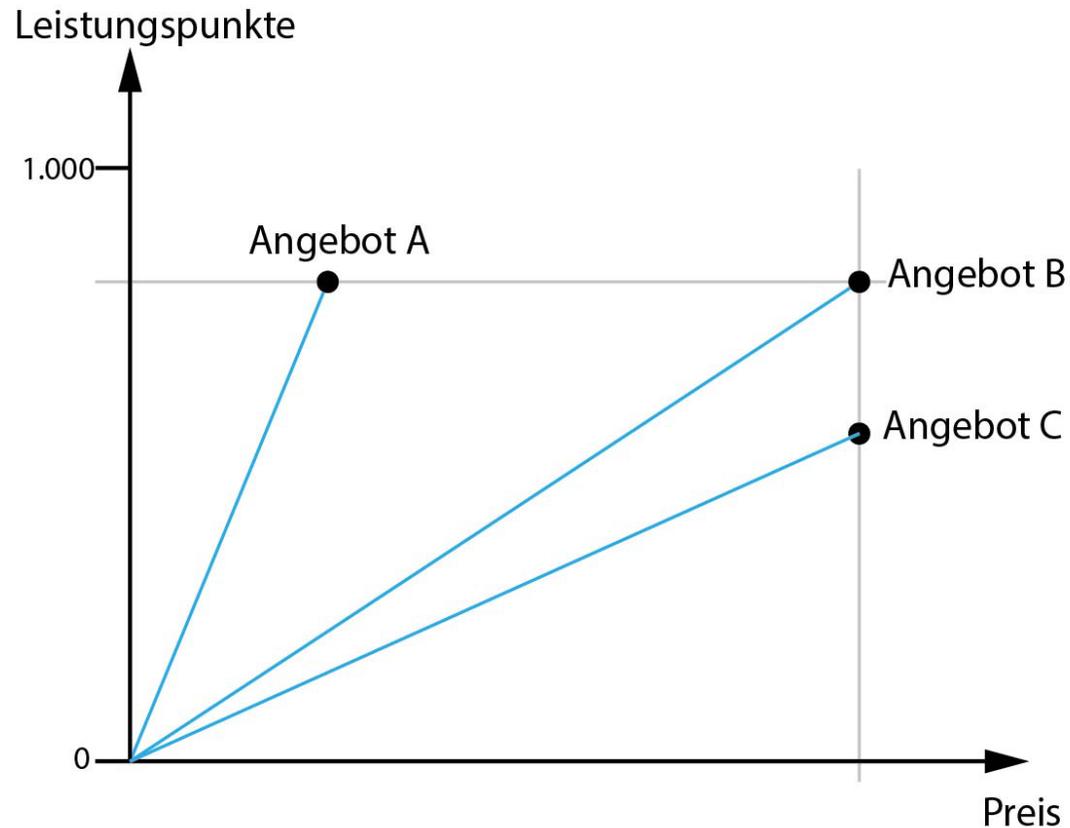
Bewertungsklasse II

Quotient aus Leistung und Preis



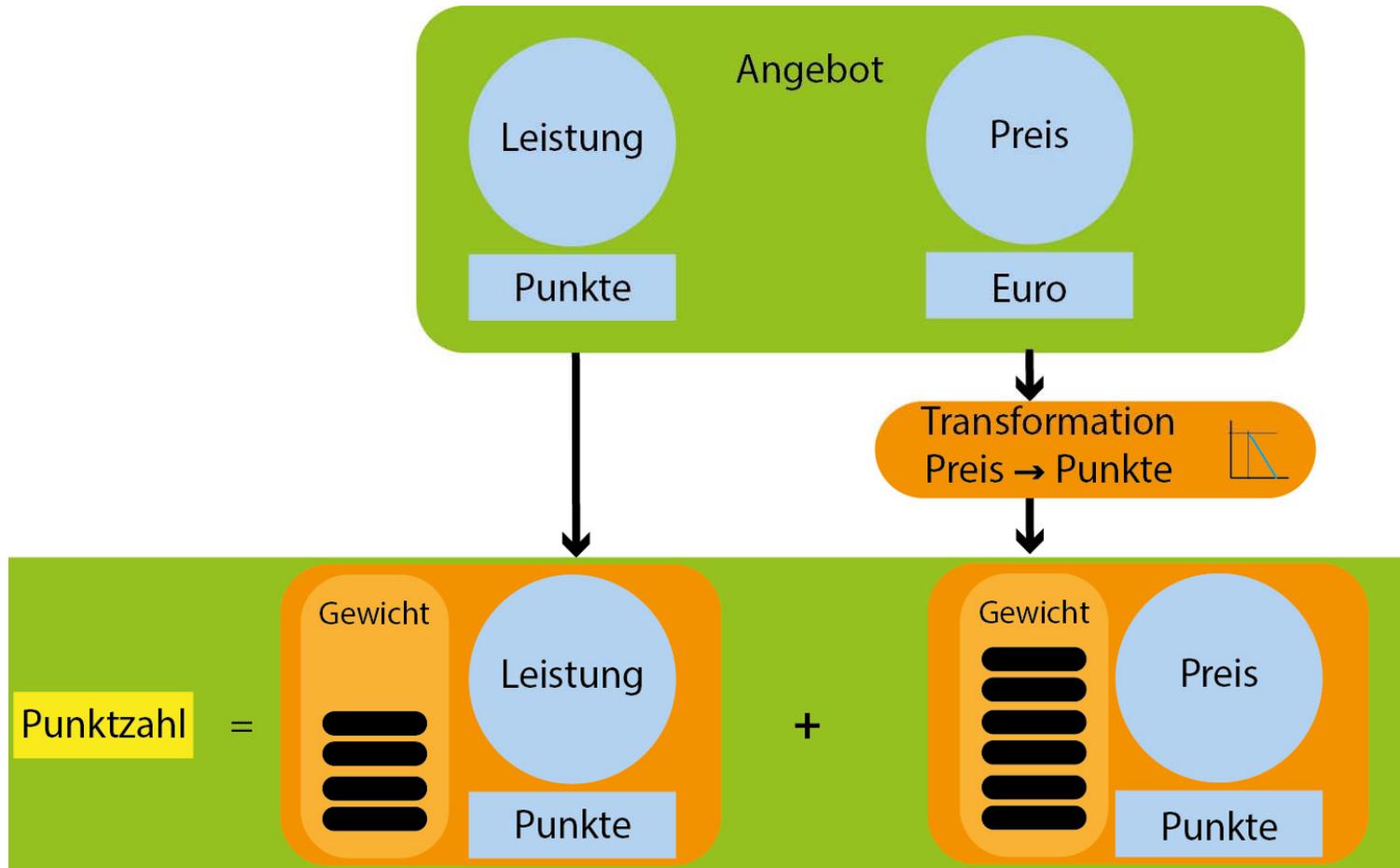
$$\text{Kennzahl} = \text{Leistungspunkte} / \text{Angebotspreis}$$

Bewertungsklasse II Quotient aus Leistung und Preis

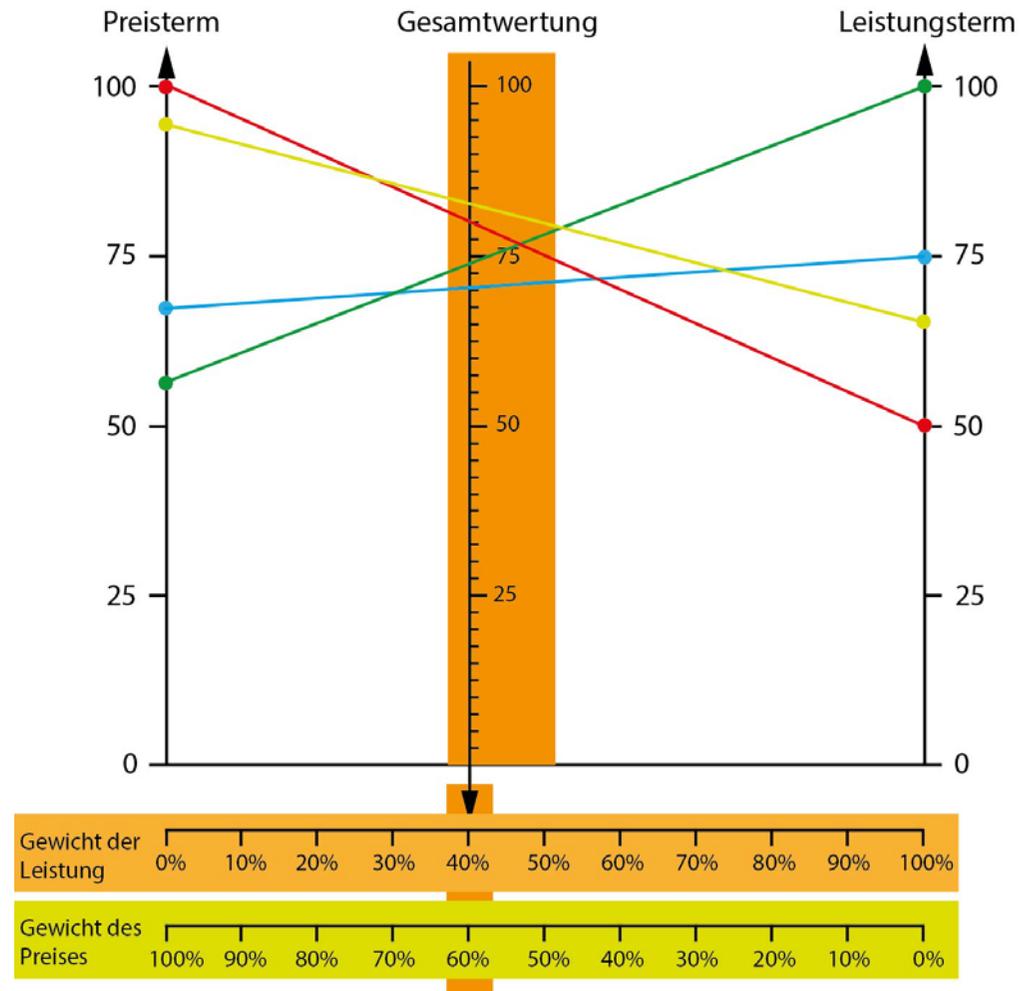


Kennzahl = Leistungspunkte / Angebotspreis

Bewertungsklasse III



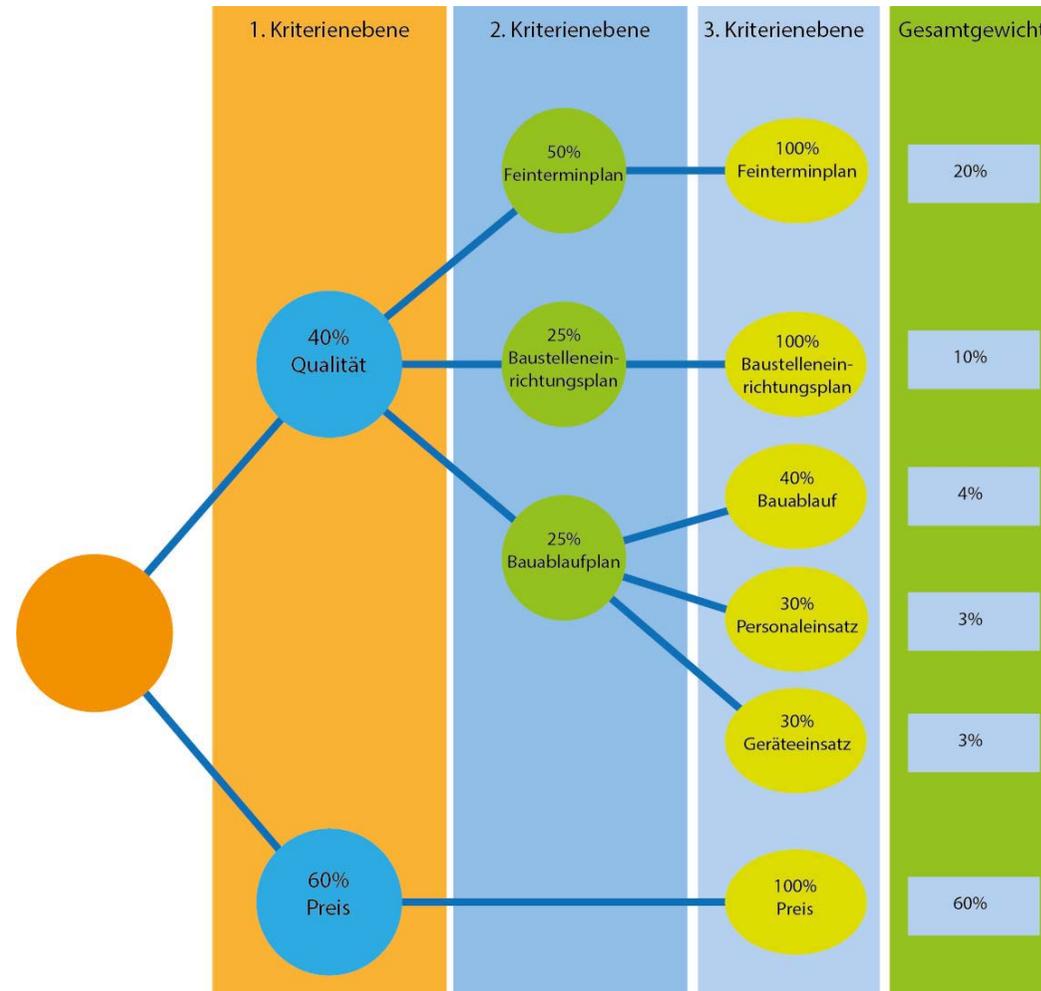
Gewichtetes Preis-Leistungsdiagramm



Bewertungsmethode (Zuschlagsformel)

- Mit der Bewertungsmethode (Zuschlagsformel) wird eine Kennzahl oder eine Gesamtpunktzahl aus Angebotspreis (Kosten) und Leistungspunkten berechnet.
- Die Kennzahl oder die Gesamtpunktzahl wird für jedes Angebot gemäß der Zuschlagsformel berechnet. Das Angebot mit der größten Kennzahl bzw. der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.
- Bei der Bewertungsmethode (Quotient aus Leistungspunkten und Angebotspreisen, $Z = L / P$) aus der Bewertungsklasse II ist die Gewichtung immer 50% Leistung und 50% Preis.
- Besteht die Notwendigkeit Preis und Leistung unterschiedlich zu gewichten, empfiehlt sich die Anwendung einer Bewertungsmethode aus den Bewertungsklassen III und IV.

Gewichtung der Kriterien



Bewertungsmatrix: Gewichtung der Kriterien

Pos.	Kriterien	Gewichtungspunkte			Mindestpunktzahl	Zielerfüllungsgrad		
		G ₁	G ₂	G ₃		0 - 3 Punkte	4 - 7 Punkte	8 - 10 Punkte

2.	Servicequalität	300						
2.1	Vor-Ort-Service		180					
2.1.1	Garantierte Reaktionszeiten			108	432	Die garantierte Reaktionszeit beträgt mehr als 48 Stunden.	Die garantierte Reaktionszeit beträgt zwischen 24 und 48 Stunden.	Die garantierte Reaktionszeit beträgt weniger als 24 Stunden.

Bewertungsmatrix: Notenskala

Pos.	Kriterien	Gewichtungspunkte			Mindest- punktzahl	Zielerfüllungsgrad		
		G ₁	G ₂	G ₃		0 - 3 Punkte	4 - 7 Punkte	8 - 10 Punkte

2.	Servicequalität	300						
2.1	Vor-Ort-Service		180					
2.1.1	Garantierte Reaktionszeiten			108	432	Die garantierte Reaktionszeit beträgt mehr als 48 Stunden.	Die garantierte Reaktionszeit beträgt zwischen 24 und 48 Stunden	Die garantierte Reaktionszeit beträgt weniger als 24 Stunden.

Bewertungsmatrix: Mindestpunktzahl

Pos.	Kriterien	Gewichtungspunkte			Mindest- punktzahl	Zielerfüllungsgrad		
		G ₁	G ₂	G ₃		0 - 3 Punkte	4 - 7 Punkte	8 - 10 Punkte

2.	Servicequalität	300						
2.1	Vor-Ort-Service		180					
2.1.1	Garantierte Reaktionszeiten			108	432	Die garantierte Reaktionszeit beträgt mehr als 8 Stunden.	Die garantierte Reaktionszeit beträgt zwischen 24 und 48 Stunden	Die garantierte Reaktionszeit beträgt weniger als 24 Stunden.

Notwendige Informationen bei Preis-Leistungs-Bewertungen

Die Grundprinzipien der Transparenz des Vergabeverfahrens und der Gleichbehandlung der Bieter implizieren die Veröffentlichung der notwendigen Informationen für die vorzunehmende Zuschlagsentscheidung. Dazu gehören:

1. Zuschlagskriterien und Unterkriterien
2. Gewichtung der Kriterien
3. Punktebenotungssystem für die Kriterien
4. Bewertungsmethode mit allen notwendigen Parametern

Die Punkte 1. - 3. können auch durch eine Bewertungsmatrix dargestellt werden.

Bewertungsmatrix

Eine Bewertungsmatrix ist ein Schema mit dem

- Kriterien, Unterkriterien, ...
- Kriterienklassifizierung (A-Kriterien, B-Kriterien)
- Gewichtung
- Benotung und
- Mindestanforderungen

in einer strukturierten Form dargestellt werden.

Pos.	Kriterien	Gewichtungspunkte			Mindest- punktzahl	Zielerfüllungsgrad		
		G ₁	G ₂	G ₃		0 - 3 Punkte	4 - 7 Punkte	8 - 10 Punkte

2.	Servicequalität	300						
2.1	Vor-Ort-Service		180					
2.1.1	Garantierte Reaktionszeiten			108	432	Die garantierte Reaktionszeit beträgt mehr als 48 Stunden.	Die garantierte Reaktionszeit beträgt zwischen 24 und 48 Stunden.	Die garantierte Reaktionszeit beträgt weniger als 24 Stunden.

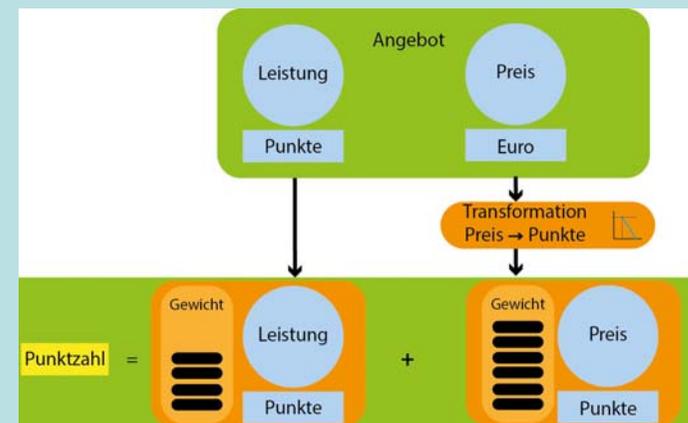
Preis-Leistungs-Bewertung

Bewertungsmatrix

Pos.	Kriterien	Gewichtungspunkte			Mindestpunktzahl	Zielerfüllungsgrad		
		G ₁	G ₂	G ₃		0 - 3 Punkte	4 - 7 Punkte	8 - 10 Punkte
...
2.	Servicequalität	300						
2.1	Vor-Ort-Service		180					
2.1.1	Garantierte Reaktionszeiten			108	432	Die garantierte Reaktionszeit beträgt mehr als 48 Stunden.	Die garantierte Reaktionszeit beträgt zwischen 24 und 48 Stunden.	Die garantierte Reaktionszeit beträgt weniger als 24 Stunden.
...

+

Bewertungsmethode



ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassung

- Der Zuschlag darf weiterhin allein auf das preislich günstigste Angebot erteilt werden.
- Bei der Lebenszyklusbetrachtung können auch umweltbezogene Kostenfaktoren einbezogen werden.
- Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.
- Vorgabe von Festpreisen oder Festkosten.
- Qualität des eingesetzten Personals kann unter bestimmten Voraussetzungen als Zuschlagskriterium verwendet werden.
- Bei einer Preis-Leistungs-Bewertung kann die Wirtschaftlichkeit nur über eine Zuschlagsformel ermittelt werden.

Bewertungskriterien und -matrizen im Vergabeverfahren



Thomas Ferber
Bewertungskriterien und -matrizen im Vergabeverfahren
Bundesanzeiger Verlag 10/2015
ISBN 978-3-8462-0471-9